

## Auswanderung nach Südosteuropa

das Unterkommen in Ungarn nachgewiesen sei<sup>110</sup>, kann man sich kaum vorstellen, daß das Amt diesen Nachweis nicht alsbald als geführt angesehen haben wird.

Auf das Gesuch des Calixt Walter erhält das Obervogteiamt keine Entscheidung; man wolle erst abwarten, was der Kreiskonvent in Sachen der Auswanderung beschließen werde (1. Februar 1769, Vilsingen)<sup>111</sup>. Dabei hatte die Fürstenbergische Regierung gerade erst am 19. November 1768 das Hofdekret vom 23. September 1768 bekanntgegeben, in ungarischen Kameralorten könne jedermann untergebracht werden, der zum Ackerbau oder einer Profession tauglich sei<sup>112</sup>. Am 24. April 1769 weist die Fürstenbergische Regierung alle ihre Ämter einergisch an, Manumissionen nach Ungarn nicht oder jedenfalls sehr zurückhaltend zu befürworten (diesmal nicht wegen der Gefahr, dort nicht unterzukommen, sondern wegen drohenden Mangels an Tagelöhnern im eigenen Land). Der Erlaß lautet:

„Nachdem wir seit einiger Zeit ganz mißliebig ersehen, daß nicht wenige unserer Untertanen außer Land in das Königreich Hungarn zu ziehen sich entschlossen und ihre Leibesentlassung nachgesucht haben, wir aber billig besorgen müssen, [daß] durch dieses so starke Auswandern denen eingesessenen Untertanen die Aufbringung der benötigten Dienstboten und sogar keine zu Bestreitung ihrer Haus- und Feldgeschäfte erschwert werden dürfte, so wollen wir Euch anmit gnädigst ermahnt haben, daß ihr zu favorabler Erstattung derlei Oberamtsberichte für dergleichen Emigranten Euch so leicht nicht mehr bezeigen, sondern behutsamer zu Werke gehen sollt“<sup>113</sup>.

Die Emigration nach Ungarn habe derartig überhandgenommen, daß kaum noch genug Dienstboten und Tagelöhner vorhanden seien, schreibt die Fürstenbergische an die Vorderösterreichische Regierung am 27. Mai und 9. September 1769<sup>114</sup>. Ledigen, die ohne Erlaubnis nach Ungarn gingen, wurde Verlust ihres Vermögens angedroht (Verordnung vom 14. Mai 1770)<sup>115</sup>. Wer keins hatte, riskierte nichts.

Die Sperre für das Temesvarer Banat und die ungarischen Kameralgüter, die wegen zeitweiligen Überandrangs ab 1. April 1771 hatte verhängt werden müssen, gab Fürstenberg Veranlassung, alle Auswanderungen nach Ungarn (dessen private Herrschaften niemals einer Sperre unterlagen) abzulehnen, solange die Unterbringung dort nicht nachgewiesen sei<sup>116</sup>. Wenn Vermögen vorhanden, sei die Emigration zu erschweren, schärft man dem Obervogteiamt Trochtelfingen am 5. Januar 1801 ein<sup>117</sup>.

4) —

5) Die geldliche Belastung auswandernder Untertanen war abschreckend hoch.

Die *Leibeslösung* kostete für den Mann 2–8 fl (um 1726), seit 1744 6 Prozent des Vermögens; dabei setzte man ein „verhoffendes späteres Erbe“ zunächst nur zu 3 Prozent an, seit 1781 aber auch zu 6 Prozent. Dazu kam die Entlassung der Ehefrau gegen 1 fl und jedes Kindes gegen 30 x. Unentgeltliche Entlassung gestand

<sup>110</sup> FFA Mm-Heiligenberg (Boos, 1. 7. 1753).

<sup>111</sup> FFA Mm-Juu-Vilsingen.

<sup>112</sup> SAS Tro (Ho 172)/A 62.

<sup>113</sup> FFA Mm-Hüfingen Gen.

<sup>114</sup> wie vor und Haslach.

<sup>115</sup> FFA Mm-Melchingen vol XI, fsc XII.

<sup>116</sup> FFA Mm-Meißkirch/Leibertingen, 8. 4. 1779 Bosch u. Cons.

<sup>117</sup> FFA Mm-Steinhilben (Tro).